

fortlebender Christus, eine „Gemeinschaft der Heiligen“, eine eucharistische Bluts- und Lebensvereinigung.

Werden diese Ideale bei uns zur Realität, dann werden wir die verhängnisvolle Irrelehr des „Laizismus“, des „Laienstaates“, die die tiefe Wurzel auch des heidnischen Nationalismus ist, sieghaft meistern und die echte übernationale katholische Volksverbrüderung anbahnen helfen.

Das Abstinenzgebot.

Von B. van Acken S. J., Trier.

I. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten herrschte die Gewohnheit, am Freitag jeder Woche zu fasten und sich von den Fleischspeisen zu enthalten aus Verehrung für das bittere Leiden Jesu Christi; an Samstagen, weil dieser Tag wegen des Verweilens Christi im Grabe ein Tag der Trauer ist. Im Mittelalter sehen wir das Fasten am Samstag auch in Verbindung mit der Andacht zur Mutter Gottes.

Allmählich fing man an, die genannten Fastttage in bloße fleischlose Tage zu verwandeln; zu Gregors VII. (1073 bis 1085) Zeiten scheint dieser Brauch allgemein geworden zu sein. Bis Pfingsten 1918, wo das neue Kirchenrecht in Kraft trat, galten der Freitag und etwa auch der Samstag als fleischlose Tage; rücksichtlich des Samstags waren in sehr vielen Ländern Mildeerungen eingetreten.¹⁾

Fastttage sind solche Tage, an denen nur eine einmalige Sättigung und außerdem morgens und abends eine kleine Stärkung erlaubt ist.

Fleischlose Tage (Abstinenztage) sind jene Tage, an denen der Genuss von Fleischspeisen verboten ist.

Fast- und fleischlose Tage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Enthaltung von Fleischspeisen beobachtet werden muß.

In den folgenden Ausführungen soll nur das Abstinenzgebot dargelegt werden, wie es für die Gesamtkirche erlassen und durch die päpstliche Bewilligung vom 14. Februar 1922 für alle Diözesen Deutschlands gemildert wurde.

Wer sich über das Fasten- und Abstinenzgebot, wie es für Deutschland gilt, näher unterrichten will, der greife zu dem gründlichen Kirchenrecht von Eichmann,²⁾ das bereits in zweiter Auflage vorliegt und schnell viele Freunde unter dem Seelsorgsclerus gefunden hat.

¹⁾ Die Entstehung der Quatember und der Fastenzeit erklärt kurz, aber doch recht klar der als hervorragender Liturgiker bekannte Professor L. Eisenhofer in seinem „Grundriß der katholischen Liturgie“, 2. und 3. Aufl., Herder 1926, S. 117 f. und 120 f.

²⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. verbesserte Aufl., S. 429 bis 432, Paderborn 1926, Schöningh.

II. Nach dem neuen Kirchenrecht sind:

1. nur **fleischlose** Tage alle Freitage des Jahres;
2. **Fast-** und **fleischlose** Tage zugleich sind: Aschermittwoch, die Freitage und Samstage¹⁾ der 40tägigen Fastenzeit, die Quatembertage, der Vortag von Pfingsten, Mariä Himmelfahrt (14. August), Allerheiligen (31. Oktober) und von Weihnachten (24. Dezember).

3. **Bloßes Fassten** ist zu halten an allen übrigen Tagen der 40tägigen Fastenzeit.

4. An Sonn- und gebotenen Feiertagen besteht weder ein Fasten- noch ein Abstinenzgebot.

An einem gebotenen Feiertag in der vierzigtägigen Fastenzeit aber bleibt die Pflicht zum Abbruch und zur Abstinenz bestehen. Es kommt hier wohl nur das Fest des heiligen Josef in Betracht.

5. **Vigilfasten** wird nicht mehr vorverlegt (can. 1252, §§ 1 bis 4).

Der Grundsatz „pervigilia non anticipantur“ gilt nicht bloß in der vierzigtägigen Fastenzeit, sondern das ganze Jahr (Resp. Com. Pont., 24. nov. 1924). Wenn also die Vigil von Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten auf einen Sonntag fällt, so fällt der Fasttag einfach aus.

III. Das Abstinenzgebot verpflichtet zur Enthaltung von Fleisch und Fleischbrühe, dagegen ist erlaubt der Genuss von Eiern, Milchspeisen, sowie Speisewürzen jeder Art, auch mit Tierfett (can. 1250).

Kraft der päpstlichen Bewilligung vom 14. Februar 1922 darf in Deutschland auch Fleischsuppe (Fleischbrühe) an allen Tagen außer am Karfreitag genommen werden.

¹⁾ In der Diözese Namur und in den Nachbarbözessen Belgiens und Frankreichs besteht ein päpstliches Zindul, wonach die Gläubigen in der Fastenzeit am Mittwoch und Freitag (statt am Freitag und Samstag) zur Beobachtung der Abstinenz verhalten sind. Der Bischof von Namur legte nun der Konzilskongregation die Frage vor, ob die Fremden in diesen Diözesen ebenfalls verpflichtet seien, die Abstinenz an den Mittwochen der Fastenzeit zu beobachten. Die Kongregation entschied unter dem 9. Februar 1924, wie folgt: Beim Abstinenzgebot ist zwischen Substanz des Gebotes und zwischen der Art und Weise (Modus), wie das Gesetz zu erfüllen ist, zu unterscheiden. Die Substanz des allgemeinen Abstinenzgebotes ist, daß in der Fastenzeit an zwei Tagen in der Woche die Abstinenz zu halten ist, während die Bestimmung der Abstinenztage der Modus ist, wie das Gesetz zu erfüllen ist. Nun sind aber Fremde gemäß can. 14, § 1, 3° wohl zur Beobachtung der gemeinrechtlich verpflichtenden Substanz des Gesetzes gehalten, nicht aber gemäß can. 14, § 1, 2° zur Einhaltung des in jenen Diözesen partikularrechtlich vorgeschriebenen Modus. Darum steht es den Fremden in den genannten Diözesen frei, den zweiten Abstinenztag während der Fastenzeit entweder am Mittwoch oder am Samstag zu beobachten, nur soll ein Vergernis vermieden werden (A. A. S. XVI, 94 f.). — Diese Anmerkung ist entnommen dem vorzüglichen Kirchenrecht von Prälat Dr A. Perathoner, S. 447. „Das kirchliche Gesetzbuch“, sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen von Prälat Dr A. Perathoner, Bressanone 1926. Weger, erlebte von 1919 bis 1926 vier Auflagen, ein klarer Beweis seiner besonderen Brauchbarkeit und allgemeinen Wertschätzung.

Fleisch- und Fischspeisen können bei derselben Mahlzeit genossen werden (can. 1251, § 2).

Was als Fleisch zu betrachten ist, muß, da es sich hier um ein Kirchengebot handelt, selbstverständlich nach dem Sprachgebrauch der Kirche und den Gewohnheiten des Landes und nicht nach den Naturwissenschaften bestimmt werden.

Herrscht in einem Lande keine Gewohnheit, dann kann man sich nach der Regel des heiligen Thomas 2, 2, q. 147, art. 8 richten, wonach als Fleisch jene Landtiere gelten, die lange außerhalb des Wassers leben und atmen, oder jene Tiere, die warmes Blut haben.

In bezug auf die Amphibien rät Benedikt XIV. an, zu vergleichen, mit welchen Tieren ihr Fleisch die größte Ähnlichkeit hat. In positiven Zweifeln kann man sich für die Erlaubtheit des Genusses entscheiden.

Als **nicht verboten** gelten: Frösche, Austern, Schaltiere, Schnecken, Schildkröten, Muscheln, Krebse, Hummer; ebenso auch Fischotter, Biber und einige Vögel, so gewohnheitsgemäß: Rohrhühner, schwarze Wasserhühner oder Blässhennen, Duckentchen, Seehunde und Walrosse.¹⁾

Würze (condimentum) ist alles, sei es flüssig oder fest, was in geringer Menge den Speisen beigefügt wird, um sie schmackhaft zu machen, wie Fett jeder Art, Butter, Schmalz, Speck in dünnen Scheibchen oder ausgelassen und dessen Überbleibsel (Grieben), Kunstbutter, Maggis Suppenwürze und Ähnliches.²⁾

Recht praktisch ist die Bemerkung von Genicot-Salsmans I, 442: „Nullo modo inquietandos esse censemus manducantes substancias, quovis nomine vocentur, quae, quamvis originem a carne et carnis vim nutritivam habeant, tamen gustum carnis vel iuscui amiserunt. Unde non sunt talia collocanda inter eas carnes quas prohibet lex ecclesiastica, quae primario, secundum communem aestimationem, externam speciem et gustum attendit.“

Daher darf man ruhig auch am Freitag Gelatine, Pepsin und Peptone nehmen, weil sie ganz das Aussehen und den Geschmack des Fleisches verloren haben. Pepsin = Enzym im Magensaft, das Eiweiß in sauerer Lösung verdaut. Das von Schweinen, Schafen, Kälbern gewonnene und getrocknete Pepsin wird arzneilich benutzt. Peptone = bei der Verdauung entstehende Spaltungsprodukte von Eiweißkörpern. Das Pepton des Handels (dick, braun, bitter) wird durch künstliche Verdauung von Fleisch und Eiweißkörpern hergestellt.

IV. Das Abstinenzgebot verpflichtet gleich dem Fastengebot unter schwerer Sünde.

Welche Quantität zur Todsünde hinreiche, lässt sich schwer bestimmen. Die Ansicht, daß eine halbe Unze (15 Gramm) schon etwas Bedeutendes sei, dürfte wohl zu streng sein; viele neuere

¹⁾ Göpfert-Staab II, 207; cf. Brümmer II, 663; Vermeersch III, 873.

²⁾ Eichmann², S. 430; Vermeersch III, 873.

Moralisten halten zu einer Todsünde wenigstens zwei Unzen erforderlich.¹⁾

„Omnis in eo conveniunt gravem esse materiam, quae notabiliter nutrit; in determinanda autem quantitate, quae notabiliter nutriat, autores valde dissident; dicendum videtur gravem esse materiam, quae duas uncias (60 gr) excedit“ (Noldin-Schmitt II, 676).

An und für sich wird das Abstinenzgebot so oft übertreten, als ohne Grund an verbotenen Tagen (actibus moraliter distinctis) Fleisch genossen wird.

Wer zweimal eine volle Mahlzeit genommen hat, kann das Fastengebot, das nur eine einmalige Sättigung erlaubt, nicht mehr beobachten und begeht darum nach der wahrscheinlicheren Ansicht vieler Theologen durch eine neue volle Mahlzeit keine Sünde.

Das Abstinenzgebot aber, das die Enthaltung von Fleischspeisen vorschreibt, kann immer noch beobachtet werden, auch wenn man schon Fleisch genossen hat. Deshalb wachsen öftere kleinere Übertretungen **nicht** zu einer schweren Sünde heran, ausgenommen der Fall, wo jemand von vornherein beabsichtigt, eine große Quantität zu nehmen.²⁾

Für gewöhnlich jedoch glauben die meisten, die das Abstinenzgebot übertreten haben, sie hätten nur einmal gesündigt, auch wenn sie wiederholt am selben Tage Fleisch gegessen haben.

V. Das Abstinenzgebot **verpflichtet** alle Getauften, die den Vernunftgebrauch erlangt und das siebte Lebensjahr vollendet haben (can. 1254, § 1).

Kinder unter 7 Jahren und dauernd Geisteskranke sind also nicht an das Abstinenzgebot gebunden.

Geisteskranke mit lichten Augenblicken sind an und für sich dem Gesetz unterworfen, da aber can. 88, § 3 ausdrücklich bestimmt: „Infanti assimilantur quotquot usu rationis sunt habitu destituti“, so kann man jene Geisteskranken mit lichten Augenblicken als vollständig von dem positiven Gesetz entbunden betrachten, wenn sie wirklich habituell des Vernunftgebrauchs beraubt sind.³⁾

VI. Die Abstinenz oder das Fleischverbot **verpflichtet nicht**, wenn jemand durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit, entschuldigt oder vom Pfarrer oder einem bevollmächtigten Beichtvater aus einem gerechten Grund von dieser Verpflichtung befreit ist.

Am 14. Februar 1922 wurde für ganz Deutschland eine einheitliche Fastenordnung von Rom bewilligt, zunächst nur für fünf Jahre.

Am 20. Jänner 1927 wurde die für alle deutschen Diözesen bewilligte Fastenverordnung auf weitere fünf Jahre verlängert.

¹⁾ Arregui^o 445; Genicot-Salsmans I¹⁰, 444; Marc-Geerstmann I¹⁷, 1228; Tanquerey II⁷, 1130; Sebastiani⁸ 355; Vermeersch III, 879.

²⁾ Genicot-Salsmans I¹⁰, 444; Prümpter II³, 663.

³⁾ Vermeersch I², 282.

Für die österreichischen Diözesen wurde im vorigen Jahre ein ähnliches Fastenindult vom Apostolischen Stuhl erteilt. Das Linzer Diözesanblatt von 1927, Nr. 1, S. 4, bringt folgende Bemerkungen für den hochw. Klerus bezüglich der neuen Fastenverordnung:

„Das neue Fastenindult ist im wesentlichen dem Fastenindult angeglichen, das Pius XI. bereits am 14. Februar 1922 für sämtliche Diözesen des Deutschen Reiches gewährt hatte.

Wesentlich neu ist die Beschränkung der Verpflichtung zur einmaligen Sättigung (jejunium) auf zwei Tage (Aschermittwoch und Karfreitag), während sie für die Wochentage der 40-tägigen Fastenzeit und die Quatemberwochen nur empfohlen wird, also unter keiner Sünde mehr verpflichtet.“

Nach der Fastenverordnung für Deutschland sind:

A. **Fasttage und fleischlose Tage zugleich:**

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40-tägigen Fastenzeit,
3. die Freitage der Quatemberwochen,
4. der Karlsamstag bis 12 Uhr mittags.

B. **Nur fleischlose Tage** sind: alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Fallen die Freitage jedoch in die Fastenzeit, in die Quatemberwochen oder auf den Vortag von Weihnachten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, so sind sie zugleich Fasttage.

C. **Bloße Fasttage** sind:

1. die übrigen Wochentage der 40-tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. der Vortag von Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen. Ist die äußere Feier des Festes Mariä Himmelfahrt am folgenden Sonntag, so ist am Samstag vorher zu fasten.

Wichtig sind auch folgende besondere Bewilligungen für Deutschland:

1. An den **bloßen Fasttagen** ist:

a) außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuss gestattet. Diese Bewilligung scheinen viele Beichtkinder nicht zu kennen und klagen sich deshalb an, daß sie zweimal an Fastttagen Fleisch gegessen hätten.

b) Wer nicht verpflichtet ist zu fasten, weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre ist, oder weil er aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit, schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt oder befreit (dispensiert) ist, darf an den bloßen Fasttagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten beliebig oft Fleisch essen.

2. Das Fastengebot und Fleischverbot erlischt, nicht bloß, wenn auf einen Tag, der Fasttag oder fleischloser Tag oder

beides zugleich ist, ein Sonntag oder gebotener Feiertag¹⁾ trifft, sondern auch, wenn ein anderer Tag trifft, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird, z. B. das Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, an- gelobter Feiertag, Wallfahrtstage, Ewiges Gebet.

Eichmann²⁾, S. 431, macht dazu die treffende Bemerkung: „Diese Bewilligung geht in doppelter Hinsicht weiter als can. 1252, § 4; denn sie umfaßt außerdem: a) die Fastenzeit, b) die Andachts- und Halbfeiertage; in can. 1252, § 4 werden aber beide ausgeschlossen (Päpstl. Auslegungsausschuß, 17. Febr. 1918 und 24. Nov. 1920, A. A. S. 1918, S. 170, und 1920, S. 576 ff.).“

3. Der Genuss von Fleischbrühe ist in Deutschland an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

4. Folgende Personen dürfen kraß päpstlicher Bewilligung an allen Tagen Fleisch essen außer am Karfreitag:

a) Wanderer und Reisende, sowie das Fahrpersonal aller Verkehrsmittel.

Gilt das auch für die Tage, an denen das Fahrpersonal frei ist, das heißt keinen Dienst hat?

Nach can. 86 erlöschenden Dispensationen von wiederkehrenden Verpflichtungen, z. B. von der Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebotes, vom Breviergebet, vom Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Kommunion, wenn der für die Verleihung ausschlaggebende Grund sicher und völlig beseitigt ist, sie erloschen nicht, wenn es zweifelhaft ist, ob der Dispensgrund entfallen ist, oder wenn dieselbe wenigstens teilweise noch fortbesteht.²⁾ In unserem Falle handelt es sich um die habituelle Stärkung dieser Leute und dieser Grund besteht fort auch in den freien Tagen, also wäre ihnen an dienstfreien Tagen der Genuss von Fleisch erlaubt.

b) Die Gast- und Speisewirte, die Kostgeber und deren Hausgenossen, sowie alle, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen.

Sind auch die Gastwirte vom Lande ausgenommen, obwohl vielleicht das ganze Jahr hindurch kaum ein Gast ein Essen verlangt?

Wenn die Gastwirte darauf gefaßt sein müssen, daß sie wenigstens heute anderen Leuten Speisen werden vorzeihen müssen: ja. Denn der Grund ist, daß sie nicht gezwungen werden sollen, doppelt zu kochen. Wo also die moralische Gewißheit besteht, daß ein Verabreichen von Fleischspeisen überhaupt nicht wird gefordert werden, fehlt der Grund der Dispens sicher und völlig (vgl. can. 86, und Eichmann, S. 431, Anm. 1).

Bauern stellen oft, besonders zur Zeit der Ernte, nur für einige Tage Arbeiter an. Diese wollen keine Fastenspeisen haben, darf dann die Hausfrau für das ganze Haus Fleisch kochen oder Wurst geben?

¹⁾ Welches die gebotenen Feiertage in den einzelnen deutschen Bistümern sind, gibt am besten Dr. A. Koeniger an in seinem soeben erschienenen Buche „Katholisches Kirchenrecht“, S. 344 ff. Dieses Buch gehört zu der Sammlung „Herders Theologische Grundrisse“ und wird sich sicher bald beim Seelsorgsklerus einbürgern, da es nicht nur alle bis zum 1. August 1926 erlossenen Entscheidungen, Anweisungen und Erläuterungen des Papstes oder der römischen Kurie, sondern auch alle in Betracht kommenden Gesetze des Staatskirchenrechtes entweder wörtlich oder zusammenfassend wieder gibt.

²⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl., S. 69.

An den Tagen, wo diese Arbeiter von ihnen gespeist werden, sind die Bauern sicher Kostgeber, können also von dem päpstlichen Indult Gebrauch machen; dazu kommt, daß diese Arbeiter Schwerarbeiter und deshalb entschuldigt und nicht bloß dispensiert sind.

c) Die Personen, die in nichtkatholischen Haushalten leben und dort bestätigt werden.

d) Militärpersonen und jene Familien, bei denen Militärpersonen wohnen und speisen.

e) Alle, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben.

Nach Marc-Gestermann¹⁴, 1235 sind als Schwerarbeiter anzusehen: „fossores (Arbeiter in Erz- und Kohlenbergwerken), agricola, lapiçidae (Steinhauer, Steinmeß), liguli (Töpfer), textores (Weber), lanarii (Wollarbeiter), fullones (Walter, Lichbereiter), bajuli (Lastträger), aurigae, nautae, remigantes, cursores, fabri, ferrarii (Schmiede), lignarii (Zimmerleute), murarii (Maurer), coriarii (Gerber), sutores, qui calceos conficiunt filo pice linito, pistores (Bäcker, Müller), furnarii (Arbeiter an Schmelzöfen) coqui, qui in parando plures dapes multis personis tota quasi die occupantur.“

Aehnlich ist die Aufzählung bei Sabetti-Barrett²⁹, n. 338.

Gehören zu diesen „Schwerarbeitern“ auch Mezger, Sattler, Schneider, Schriftsteller?

Der Ausdruck „sehr schwer“ dürfte doch wohl einige dieser Berufe nicht einschließen, wenn es auch in diesen Berufen viele gibt, die mit Recht als Schwerarbeiter bezeichnet werden können, so kann das doch nicht ohneweiters von allen als solchen gesagt werden. Zudem werden in manchen dieser Berufe die schweren Arbeiten wie z. B. das Kneten des Teiges von Maschinen geleistet.

Andere Moralisten, z. B. Genicot-Salsmans, Göpfert-Staab, Noldin-Schmitt, Brümmer zählen die einzelnen Arten von Schwerarbeitern nicht alle auf, sondern sagen allgemeiner: Arbeiter, welche sehr schwere Arbeiten oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche den Appetit benehmen, wie an Schmelzöfen, in Erz- und Kohlenbergwerken. Dazu kommt, daß dieselbe Arbeit für den einen leicht, für den anderen aber wirklich sehr schwer ist. Ein kluger Beichtvater wird auch diesen Umstand berücksichtigen müssen.

f) Alle, die ihre Kost für den ganzen Tag zur Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Ist das Abendessen eingeschlossen?

Da wohl nur sehr wenige Arbeiter oder fast keiner das Mittag- und Abendessen mitzunehmen pflegt, so dürfte es wohl nicht zum erlaubten Gebrauch der Dispens erforderlich sein, daß die Arbeiter auch das Abendessen „mitnehmen“.

Dürfen diese Arbeiter abends zu Hause Fleisch essen?

Wenn das Abendessen das erste warme ordentliche Essen ist, oder wenn sonst in der Verweigerung des Fleisches eine große Härte für diese Leute liegen würde, wäre der Genuss des Fleisches für sie gestattet, sonst nicht.

Muß die Frau für die übrigen Familienmitglieder mittags und abends Fastenspeisen bereiten?

An und für sich, ja, wenn aber die Frau sonst doppelt kochen oder größere Auslagen machen müßte, nein.

In all diesen Fällen hängt, wie die Erfahrung lehrt, viel ab von der Arbeitsfreudigkeit und Kochkunst der Frau. Versteht es die Frau, recht schmackhafte warme Mehlspeisen zu bereiten, dann nehmen viele Männer, selbst wenn sie die Wahl haben, lieber Mehlspeisen als Fleisch.

Noch einige praktische Fälle.

Wenn der Hausvater oder ein anderes Familienmitglied dispensiert ist, dürfen deswegen nicht ohneweiters auch die anderen Familienmitglieder Fleisch essen. Oft aber wird moralische Unmöglichkeit die anderen entschuldigen,

weil die Mittel fehlen, eine doppelte Mahlzeit zu bereiten oder weil der Hausvater andere Speisen nicht zuläßt.

Wird man an einem Abstinenztag zu einer Mahlzeit eingeladen, bei der es voraussichtlich Fleischspeisen gibt, so muß man die Einladung ablehnen, wenn es ohne großen Nachteil geschehen kann.

Wird wider Erwarten bei einer Tafel Fleisch aufgetragen, so wäre es gestattet Fleisch zu nehmen, wenn man andere Speisen nicht haben oder ohne großen Nachteil nicht fortgehen kann.¹⁾

VII. Vom Fleischverbot kann dispensieren:

1. der Papst für die ganze Kirche;
2. der Bischof seine ganze Diözese oder bestimmte Orte derselben in Rücksicht auf den öffentlichen Gesundheitszustand oder bei einem concursus populi (can. 1245, § 2);

3. der Bischof sowie der Pfarrer und die anderen Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk können in einzelnen Fällen und aus einem gerechten Grunde einzelne Personen oder Familien ihres Sprengels überall, Fremde dagegen nur innerhalb ihres Sprengels von der Beobachtung des Fastengebotes oder Fleischverbotes oder beider zugleich entbinden (can. 1245, § 1).

„In einzelnen Fällen“ bedeutet: nur für die Zeit, die der vorliegende Grund erfordert, für gewöhnlich also nicht über ein Jahr.²⁾ Viele Beichtkinder glauben, sie seien für immer dispensiert, darum wäre es gut, sie auf diesen Fertum aufmerksam zu machen.

4. die Ordensoberen exemplarischer Priestergenossenschaften haben ihren Untergebenen gegenüber dieselben Vollmachten, wie die Pfarrer ihren Pfarrkindern gegenüber (can. 1245, § 3);

5. die Beichtväter können aus eigener Vollmacht vom Fasten- oder Abstinenzgebot nicht dispensieren, wohl aber können sie in einzelnen Fällen erklären, daß genügende Entschuldigungsgründe, die von diesen Geboten entbinden, vorhanden sind. Dasselbe können auch die Aerzte und Oberinnen.

In vielen Diözesen erhalten die Beichtväter eine ähnliche Vollmacht wie die Pfarrer für ihre Beichtkinder. Wenn diese Vollmacht nicht ausdrücklich auf die Beichte beschränkt wird, kann sie auch außerhalb der Beichte angewendet werden.³⁾

VIII. Ohne Zweifel ist unsere heutige Lebensweise in vielen Beziehungen die denkbar verkehrteste geworden, die aller Natur, aller natürlichen Entwicklung geradezu Hohn spricht. Die moderne Kultur bringt ungezählte Genüsse mit sich, die der Naturmensch nicht kennt. Diese Genüsse üben auf den Menschen einen unwiderruflichen Reiz aus, er stürzt sich auf sie mit aller Macht, auf Kosten seiner Gesundheit, ja selbst auf Kosten seines Lebens. Man verlange von Millionen Kulturmenschen, die durch den Genuß siech und elend

¹⁾ Genicot-Salsmans I, 449; Marc-Gesermann I, 1245; Göpfert-Staab II, 207; Noldin-Schmitt II, 678.

²⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl., S. 431.

³⁾ Genicot-Salsmans I, 448; Prümmer II, 664; Noldin-Schmitt II, 687.

geworden sind, sie sollen auf den Genuss verzichten und zur Wiedererlangung der Gesundheit natürlich leben, kaum einer wird Lust und Mut dazu haben, die meisten werden eher an dem Genusse zugrunde gehen.

Warum haben sie nicht mehr die Lust und den Mut dazu? Weil sie es nicht gelernt haben, sich etwas zu versagen, weil sie glauben, es geschähe ihnen schon Unrecht, wenn sie nicht alles haben und genießen dürfen, was sie sehen und begehrn.

Was ist nun in unserem Falle zu tun? Wir dürfen uns in Predigt und Katechese¹⁾ nicht zu viel auf Askeseistik einlassen, sondern müssen mehr Erziehungsarbeit leisten, sonst machen wir uns eines schweren pastorellen Fehlers schuldig. Denn wenn wir in unserer Zeit immer nur die äußerste Grenze angeben, und dabei die Beurteilung der Gründe dem Publikum überlassen, so werden alle Gebote allmählich zerstört und zerragt, bis nichts mehr übrig ist. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß jeder Christ verpflichtet ist, auch die lästliche Sünde zu meiden und nach Vollkommenheit zu streben, das ist aber unmöglich ohne ein gewisses Maß von Abtötung und Selbstverleugnung. Die Aufgabe der Seelsorgspriester ist es nun, die Gläubigen zur Abtötung und Selbstbeherrschung zu erziehen. Eine schöne Gelegenheit bieten dazu solche äußerste Grenzfälle, wo man z. B. sagen könnte: Ich kann Sie in Ihrem Falle von der Abstinenz dispensieren, vergessen Sie aber nicht, daß der liebe Heiland gerade am Freitag das größte Opfer freiwillig aus Liebe zu uns gebracht hat, das Opfer seines Lebens, ich meine da verlangt es die Dankbarkeit und Liebe, daß auch wir am Freitag ein kleines Opfer für den lieben Heiland bringen. Wie oft hatten wir im Weltkriege monatelang kein Fleisch und besaßen auch keinen Ersatz dafür, und jetzt, wo wir alles wieder haben können, nicht nur Ersatz, sondern auch volle und gleichwertige Nahrung, da dürfte es uns nicht schwer werden, wenigstens einen Tag in der Woche auf Fleischspeisen zu verzichten.

Wird man gefragt: „Ich habe am Freitag Fleisch gegessen, weil ich auf Reisen war, war das Sünde?“ dann antworte man ruhig und freundlich: Der Bischof hat den Reisenden erlaubt, am Freitag Fleisch zu essen; wenn Sie also auf Reisen Fleisch essen, begehen Sie keine Sünde. Aber erlauben Sie mir eine Frage: Ist es nicht wirklich beschämend für uns, daß Vegetarianer, sowie alle, die vom Arzt aus Diät beobachteten müssen, sich auch auf Reisen genau an die vorgeschriebene Kost halten? Es wird heute wohl wenige Hotels, wenigstens in den größeren Städten, geben, wo man nicht ebenso leicht und billig Fastenspeisen wie Fleischspeisen bekommen kann.

¹⁾ Wir müssen mehr unterscheiden zwischen streng moraltheologischer Auslegung, die im Notfall dienen kann, um post factum zu entscheiden, ob schwer oder leicht gesündigt wurde, was zur gültigen Losprechung gefordert werden muß — und anderseits pastoreller Erziehungsarbeit, wo wir uns bemühen müssen, das christliche Leben zu erhalten oder es wieder herzustellen

Recht praktisch ist folgende Bemerkung von P. Mönnichs: „Der Katechet erinnere daran, daß das Fasten- und Abstinenzgebot in früheren Zeiten viel strenger war als heutzutage. Bis gegen Abend durfte man nichts genießen, nicht einmal Wasser trinken. Die Abstinenz umfaßte nicht nur die Enthaltung von Fleischspeisen, sondern auch von Eiern, Milch, Butter, Fett und allem, was von warmblütigen Tieren kommt. Gleichwohl beobachteten die Christen diese Vorschriften so strenge, daß sie selbst in Notfällen von einer gegebenen Dispens keinen Gebrauch machen wollten.“¹⁾

Es wird heute viel gesprochen und geschrieben vom Urchristentum, benützen wir doch diese schöne Gelegenheit, um den Geist des Urchristentums wieder aufzuleben zu lassen. War die Erfüllung eines Kirchengebotes mit Schwierigkeiten verbunden, so war das für die ersten Christen ein Beweggrund, es um so freudiger zu beobachten. Waren sie durch die Treue in der Haltung der Kirchengebote dem Gespötte ausgesetzt, so freuten sie sich, für den Namen Jesu Schmach zu leiden. Sodann hat die Erfahrung, besonders im Weltkrieg, gezeigt, daß nicht derjenige, der mutig und offen seiner Pflicht nachkommt, wohl aber der, welchem es an Mut gebreicht, seine Handlungen mit seiner Überzeugung in Einklang zu bringen, sich der Verachtung preisgibt. Wer sich seines Glaubens schämt, verdient, daß man ihn verachtet. Vergessen wir nicht, daß gerade durch die Klugheit der sogenannten Gutgesinnten, welche alles Aufsehen vermeiden und bei Andersgläubigen ja nicht anstoßen wollten, die Religion so sehr in Verfall geraten und aus dem öffentlichen Leben fast verschwunden ist. Nur durch offenes Bekenntnis kann sie zurückgerufen und in ihre Rechte wieder eingesetzt werden.²⁾

Sodann sollte man in Predigt und Katechese die Notwendigkeit und Pflichtmäßigkeit des Fastens und der Abstinenz immer wieder erklären. Sehr guten Stoff dazu findet man in der zehnten Auflage von Spiragos³⁾ „Volks-Katechismus“ S. 343 bis 349, ferner im dritten Bande des Lehrbuches der Religion von Wilmers-Hontheim, S. 498 bis 507.

Auch auf die hygienischen Gesichtspunkte sollte man hinweisen und die Vorurteile zerstreuen, die gerade der Abstinenz gegenüber bestehen. Auf Grund einseitiger Ernährungsgewohnheiten hat man aus gesundheitlichen Gründen gegen das Fleischverbot Schwierigkeiten erhoben, die gerade nach den Erfahrungen des Weltkrieges nicht die Bedeutung haben, die man ihnen beilegt. Hören wir einige Fachmänner.

¹⁾ Mönnichs, Hilfsbuch zum Einheitskatechismus, 3. Aufl., S. 138, München 1927, Kösel.

²⁾ Wilmers-Hontheim, Lehrbuch der Religion, III⁷, 507.

³⁾ Spirago, Katholischer Volkskatechismus, 10. Aufl., Lingen (Ems) 1927, R. van Aden.

Capellmann-Bergmann schreibt in der 19. Auflage seiner Pastoralmedizin, S. 249 f.: „Wir wollen nur das eine Ersatzmittel nennen, das in möglichst kleiner Masse und in leicht verdaulicher Form die Eiweißstoffe (und Fette) in großem Verhältnisse bietet: die Eier. Ein mittelgroßes Hühnerei im Gewichte von ca. 50 Gramm ohne Schale enthält ungefähr so viel Eiweiß (chemisch gesprochen, nach Abzug des Wassers) als 50 Gramm gutes Ochsenfleisch. Zwei Hühnereier sind demnach als Ersatzmittel ungefähr gleich zu rechnen hundert Gramm guten, reinen Ochsenfleisches (ohne Sehnen und Fasern). Dabei ist das in leicht verdaulicher Form gebotene Fett des Eiabwurfs nicht in Betracht gezogen, obwohl auch dessen Nährwert an sich hoch anzuschlagen ist. Es liegt somit auf der Hand, daß die Eier als Ersatzmittel des Fleisches dienen können: dies ist auch wohl der Grund, weshalb das ursprüngliche Abstinenzgebot sie verboten hatte.“

Herner ist bekannt, daß auch Personen, die Fische und ähnliche Speisen schlecht ertragen und verdauen, doch im allgemeinen Eier und Eierspeisen gut und leicht verdauen, sofern man nicht durch die Zubereitungsart die Verdaulichkeit der Eier zu sehr beeinträchtigt.

Widerwillen jedoch gegen Eier und individuelle Bekömmlichkeit sind Faktoren, die jedenfalls in Anrechnung gebracht werden müssen.

Hiernach ist klar, daß, abgesehen von solchen individuellen Umständen und von Rekonvaleszenten, die Fälle selten sein müssen, in denen die Abstinenz von Fleisch nicht ohne Schaden durchzuführen wäre, und wir sind der Ansicht, daß in diesem Punkte ebensowohl etwas strenge verfahren werden muß, als ein mildereres Verfahren bezüglich des Fastens sich empfiehlt.“

In der 24. Auflage von „Pfarrer Heumanns Heilmittel“, Seite 155 f., heißt es: „Wir müssen also möglichst dafür sorgen, diese schädlichen Stoffe (Fleischzersetzungsstoffe) rechtzeitig aus dem Körper, bezw. Blut zu entfernen, um von den schädigenden Folgen verschont zu bleiben!“

Berücksichtigen wir, daß dem Fleisch fraglos der höchste Nährwert unter den gewöhnlichen täglichen Nahrungsmitteln zugesprochen werden muß, so müssen wir uns sagen, daß das Fleisch am schnellsten die meisten Zersetzungsstoffe bildet. Aus diesem Grunde sind die Fastttage, richtiger die fleischlosen Tage, eine gesundheitlich recht hoch zu bewertende Einrichtung: der Körper erhält 24 Stunden keine Fleischnahrung zugeführt, es können sich also keine neuen Fleischzersetzungsstoffe (Schläden) bilden und mithin nicht in das bereits mit solchen Stoffen überreichlich belastete Blut übergehen. Das Blut und mit ihm der Körper hat mithin einen Erholungstag.“

Hofrat Dr Crämer (München), durchaus kein Freund der Kirche, weist darauf hin, daß das Fasten den Stoffwechsel befördert und den Magen kräftigt, und bemerkt: „Es sterben mehr Menschen an Zuvielessen als an Hunger.“

Hervorragende Aerzte erklären, daß viele Krankheiten, wie bösartige Fettsucht, Gicht, Gefäßverkalkung, Nervosität u. s. w. nur entstehen durch zu viel Nahrung, besonders durch zu viel Fleischnahrung.

Warum gibt es heute so viele Sklaven des geheimen Lasters, die fast gar keine Willenskraft mehr aufbringen können? Weil sie nicht gelernt haben, sich etwas zu versagen, weil sie durch vieles Fleischessen noch fleischlicher geworden sind.

Wollen wir die tiefgesunkene Menschheit wieder emporheben, dann müssen wir sie zur Abtötung und Selbstverleugnung erziehen durch unser priesterliches Wort und noch mehr durch unser priesterliches Beispiel.

Christus, Stifter der Kirche nach den Briefen des heiligen Paulus.

Von P. Dr Franz Reisinger, Oblate des heiligen Franz von Sales, Ried (Innkreis), Missionskonvikt.

Im Mittelpunkte der Darlegungen des Epheserbriefes steht die Lehre von der Kirche¹⁾) — der allgemeinen, katholischen Kirche, die Juden und Heiden zu einer höheren Einheit, dem mystischen Leibe Christi zusammenfaßt (2, 11—22); — von der einen Kirche, die keine Rassen- und Klassenunterschiede kennt, in der Christus seine Glieder durch mannigfache Bände zur lebensvollen Einheit formt (4, 3—17); — von der heiligen Kirche, Christi Braut, für deren Heiligung er sein Blut vergossen (5, 25—27); — von der apostolischen Kirche, dem heiligen Gotteshause, aufgebaut auf den Aposteln und den Propheten als dem Fundamente, in dem der Messias, Christus selbst der Eckstein ist (2, 20 f.).

Und diese Kirche ist Christi Werk; Christus hat sie zum Leben geweckt und mit ihren wesentlichen Gütern ausgestattet.

I. Grundlegung der Kirche.

Paulus hat im 1. Kapitel des Epheserbriefes seinen Lesern die Fülle der Segnungen beschrieben, die ihnen in Christus zuteil geworden; — nochmals läßt er auf dem tiefschwarzen Hintergrunde ihrer vorchristlichen Vergangenheit die Schönheit und Größe der

¹⁾ St. Thomas Aqu., . . . Tertio consideratur gratia Christi secundum affectum unitatis, quem in ecclesia facit. Agit ergo Apostolus primo quidem de institutione ecclesiasticae unitatis in epist. ad Ephes. (Ad Romanos, Prol., ed. Marietti S. 3); — vgl. Jac. Maria Bosté, Comm. in ep. ad Eph. (Romae 1921), 36—52; J. Méritan, L' Ecclesiology de l' ep. aux Eph., Rev. bibl. 7 (1898), 343—369; W. H. Griffith Thomas, The doctrine of the Church in the epistle to the Ephesians. Expositor VII, 2 (1906), 318—339.